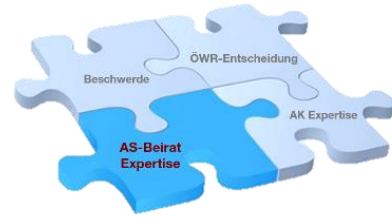


STELLUNGNAHME DES ANTISEXISMUS-BEIRATES



Beschwerde Quabus Bauunternehmen / Männersprüche

Ein Bau-Unternehmen wirbt auf Instagram mit Shortcuts für die Mitarbeiter-Gewinnung und verwendet dabei Sprüche/Anmache/Symbole wie „Öl laufen lassen, Rohre verlegen, Cat Calling und die Verunglimpfung von Influencerinnen“.

Als würden Stellenangebote und Bewerbungen von MitarbeiterInnen nicht per Gesetz als geschlechtsneutral zu erfolgen haben, wird in den Stellenausschreibungen dieses Unternehmens in einer Sprache gesprochen, die zutiefst Gosse- und Biertisch-tauglich ist. Wie in einem Porno werden von einer Frau im Bikini die Förderrohre einer Maschine mit fließendem Öl eingerieben, neuen Mitarbeitern wird versprochen, dass sie Rohre verlegen dürfen – was im Jargon Geschlechtsverkehr am laufenden Band bedeutet und wie in den frühen Siebziger-Jahren des vorigen Jahrtausends werden Frauen vom Handwerker-Auto aus „angemacht“ – heute nennt man das „Cat Calling“ und zu guter Letzt werden noch selbstbewusste, sich Lippen anmalende sogen. Influencerinnen als unnötig hingestellt.

Das Frauenbild in diesem Unternehmen ist bemerkenswert aggressiv altmodisch. Ein Job, der mehr ist als nur hackeln – so lautet die Devise auf der Website, als Hashtag kommt auch #wertschätzung vor. Die abgebildeten verantwortlichen Männer auf der Website sind sehr breitbeinig und selbstbewusst.

Alles im Gesamtkontext betrachtet, werden hier tiefste männliche Bedürfnisse zum Unternehmens-Programm erklärt und mit modernen Begriffen verbrämt, nur um neue Mitarbeiter zu finden. Eine Frau, die sich hier bewirbt, hat sicher einen Spießrutenlauf vor sich, sobald sie ihr Handy in die Hand nimmt. In der Überzeugung, dass das Unternehmen und seine verantwortlichen Entscheider nicht wirklich hinter dieser Art der Kommunikation stehen, sondern glauben, dass das erfolgreiche Werbung ist, ist Information und Aufklärung sicher wirksam, der Auftritt der Clips ist jedenfalls ein Stopp.

Ethik-Kodexpunkte:

1. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN

1.1. ALLGEMEINE WERBEGRUNDSÄTZE

1.1.5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen

1.2. ETHIK UND MORAL

1.2.3. Werbung darf niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern.

b) Geschlecht: Werbung darf niemanden (mittelbar oder unmittelbar) aufgrund seines Geschlechtes diskriminieren. Männer und Frauen sind stets als vollkommen gleichwertig zu betrachten und zu behandeln.

2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn

2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

Entscheidung des ÖWR

Quabus Bauunternehmen - Instagram
--

Das betroffene Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme sofort reagiert und zugesichert, dass die beanstandeten Werbemaßnahmen in der Form nicht mehr verwendet werden. Unser Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme bzw. bei einer Beendigung einer Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor. Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und Kooperation.